

09.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschFG 1994)

Punkt 84 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Für den Fall, daß der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz aus einem anderen Grund verlangt, möge der Bundesrat zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auch aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (AFG)

Das Sonderprogramm "Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose" der Bundesregierung vom 16. Juni 1989, das bis zum 31. Dezember 1994 verlängert wurde, sollte auf Dauer im Arbeitsförderungsgesetz institutionalisiert werden.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

...

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Jede Rezession hinterläßt erfahrungsgemäß einen höheren Sockel an Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosen. Deshalb muß das weitere Anwachsen der Zahl der Langzeitarbeitslosen verhindert und die Bemühungen um die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser weiter verstärkt werden. Das Sonderprogramm "Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose" vom 16.06.1989 der Bundesregierung, das bis zum 31.12.1994 ausläuft, hat sich als Förderinstrument in der Vergangenheit bewährt. Die Erfahrungen mit dieser Aktion der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose haben gezeigt, daß durch die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber, die mit Langzeitarbeitslosen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis begründen, die Vermittlungschancen dieser arbeitslosen Arbeitnehmer wesentlich verbessert werden können. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Grundsätze dieses Aktionsprogramms nunmehr auf Dauer in das Arbeitsförderungsgesetz entsprechend aufgenommen werden.